



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Dr. Marco König

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321
Frau Dr. Kluge
53107 Bonn

- Nur per E-Mail -

Referenten-Entwurf zur TierWKV

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

die Tierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein möchten gerne die Gelegenheit nutzen, zu dem von Ihnen versandten Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichenverordnung – TierWKV) Stellung zu nehmen.

Das Vorhaben, Lebensmittel zukünftig so kennzeichnen zu wollen, dass Verbraucher daraus Rückschlüsse auf das Niveau der Tierhaltung ziehen können, wird generell begrüßt. Zum Referentenentwurf wird Folgendes angemerkt:

Magdeburg, 01.09.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: 321-34819/0032 –
06. August 2020

Mein Zeichen: TSB

Bearbeitet von:
Dr. Marco König
Tel.: 0391 567 1844
Fax: 0391 567 1922
E-Mail: tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de

Abschnitt 9

§ 27 Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens:

Absatz 1 sollte eine eindeutige Regelung der Menge des angebotenen Stroh beinhalten.

Vorschlag: „Jungsauen und Sauen ist abweichend von § 30 Absatz 7 Satz 2, 1. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereits ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ein ständiges, *mindestens bodenbedeckendes*

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in deutscher
Sprache bereitgestellt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

(Einstreutiefe > 3cm) Angebot von Stroh oder anderem langfaserigem organischem Material in Reichweite zur Verfügung zu stellen (...)

§ 28 Ferkelkastration

Auch wenn die TierWKV bereits vor dem 01.01.2021 in Kraft treten sollte, ist die Kastration unter Labelbedingungen generell unter Betäubung auszuführen. Von den zur Verfügung stehenden Alternativen ist die Immunkastration nach vorherrschender Meinung die tierschonendste.

Vorschlag: Formulierung des § 28 von Abschnitt 9 in Abschnitt 10 Stufen 1 und 2. In Abschnitt 10 Stufe 3 Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen: „Männliche Schweine dürfen, auch wenn sie unter acht Tage alt sind, nur mit der Methode der Immunkastration kastriert werden.“

§ 31 Transport

Zu Abs. 1:

Es sollte eingedenk der Forderung, sich beim Tierwohllabel über dem gesetzlichen Mindeststandard zu bewegen *auch auf Transporten mit einer (geplanten) Beförderungsdauer < 4 Stunden Einstreu und Trinkwasser in geeigneten Tränken auf den Transportfahrzeugen* vorgeschrieben werden. Dies einerseits vor dem Hintergrund, dass die Tiere eine Minimalablenkung/Beschäftigungsmöglichkeit zur Stressreduktion erhalten und andererseits ihr Grundbedürfnis Durst jederzeit befriedigt werden können.

Zu Abs. 3:

Es besteht ein Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2. Der gesetzliche Mindeststandard ist, dass Tiere nach Eintreffen im Schlachthof „so schnell wie möglich“ (VO (EG) Nr. 1099/2009) bzw. „unverzüglich“ (TierSchTrV) zu entladen sind (entspricht Satz 1). Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, sich sogar unterhalb dieses gesetzlichen Standards zu bewegen – das ist für die Verwendung eines Tierwohlkennzeichens nicht akzeptabel.

Vorschlag:

Satz 1: „Schweine sind nach Ankunft am Schlachthof *unverzüglich, das heißt spätestens nach einer Dauer von dreißig Minuten*, zu entladen.

Satz 2: Streichung

§ 32 Unterbringung am Schlachthof

Zu Nr. 1:

Die Vorgabe von maximal sechs Stunden sollte sich auch auf den nicht laufenden Schlachtbetrieb beziehen. Mindestens sollte jedoch eine *explizite Unterbringungsregelung für den Fall des nicht laufenden Schlachtbetriebes* getroffen werden.

Zu Nr. 2:

Die Formulierung „so gering wie möglich zu halten“ sollte konkretisiert werden durch eine definierte Lautstärkeobergrenze

Vorschlag:

„ist der betriebsbedingte Geräuschpegel in den Bereichen des Schlachthofes, in denen sich Schweine aufhalten, auf höchstens 85 Dezibel zu begrenzen.“

(analog Österreichische Tierhaltungsverordnung Anl. 5 Pkt. 2.6.)

Zu Nr. 3:

Die Reduzierung auf pro Mastschwein ist zu ungenau. Mastschweine wiegen im Durchschnitt 110-120 kg; für Tiere dieser Größe sind 0,6 m² zu gering bemessen.

Vorschlag:

„muss bei Mastschweinen für jedes Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von *mindestens 0,6 m² pro 100 kg Lebendgewicht* zur Verfügung stehen.“

Zu Nr. 5:

Vorschlag:

„muss bei der Unterbringung in einer Gruppe für je zwölf Schweine mindestens eine *geeignete* Tränke zur Verfügung stehen (...)“

Zu Nr. 7:

Es ist nicht angestrebt, dass die Schweine mit kaltem Wasser zum Beispiel aus einem Schlauch abgespritzt werden. „Benetzung mit Wasser“ sollte deshalb konkretisiert werden.

Vorschlag:

„bei Anzeichen von Überhitzung durch eine Berieselung mit Wasser benetzt werden, (...)“

§ 33 Betäubung

Zu Abs. 2 Satz 2:

Es ist zu fordern, dass der *pneumatische Bolzenschussapparat bereits ab einem Betäubungsdurchsatz von >180 Schweinen pro Stunde* einsatzbereit zur Verfügung stehen muss. Die Nachbetäubung kann durchaus ganze Gondeln betreffen, die mit durchschnittlich sechs Schweinen belegt sind, und muss daher sehr schnell und hintereinander weg bei allen fehlbetäubten Tieren erfolgen. Es ist fraglich, ob Betriebe für diese Fälle sechs (und mehr) geladene einsatzbereite Bolzenschussgeräte in Griffweite des verantwortlichen Personals haben. Der fest installierte pneumatische Bolzenschussapparat erleichtert und beschleunigt die Nachbetäubung.

§ 34 Entbluten

Zu Abs. 1:

Der ausreichende Entblutungsgrad der Tiere ist immer und unabhängig von der Anzahl der Tiere im Betrieb zu kontrollieren.

Vorschlag:

Satz 3: *Streichung*

Zu Abs. 2:

Die Anfertigung einer Videoaufnahme, die mindestens 30 Sekunden lang ununterbrochen den gesamten Tierkörper nach dem Entblutungsschnitt dokumentiert, sollte für alle Schlachtbetriebe verpflichtend gelten.

Vorschlag:

Satz 3: *Streichung*

Zu Abs. 3:

Nr. 1:

Der Zeitpunkt der Videoaufnahme unmittelbar nach dem Entblutungsschnitt ist essentiell, um sicherzustellen, dass das Tier schnell und bewusstlos durch Blutentzug getötet wurde und ggf. Probleme an dieser Station im Schlachtbetrieb unverzüglich durch notwendige Maßnahmen (Betäubungstiefe überprüfen, Messer schärfen, Nachschulung Stichtechnik etc.) zu beenden.

Vorschlag:

„im Regelfall“ ist zu streichen

Nr. 3:

Die Speicherung der Videoaufzeichnungen sollte für mindestens drei Jahre vorgeschrieben werden, um einerseits die Entwicklung eines Betriebes bewerten zu können und andererseits bei Verzögerungen in der Kontrolle (> 1 Jahr) Zugriff auf die Aufzeichnungen sicherzustellen.

Vorschlag:

„für einen Zeitraum von *drei* Jahren gespeichert werden (...)“

Zu Abs. 5:

Nr. 1:

Weitere Schlachtarbeiten sollten frühestens 180 Sekunden nach dem Entblutungsschnitt durchgeführt werden dürfen. Dies entspricht den Empfehlungen der TVT (Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz).

Vorschlag:

„nach Ablauf von 180 Sekunden und“

§ 35 System zur Erfassung von Tierschutzindikatoren

Der Grenzwert von >200 Mastschweinen pro Woche in Satz 1 wird abgelehnt. Die genannten Tierschutzindikatoren sind für alle Schweine zu erheben und dem letzten Tierhalter mitzuteilen.

Vorschlag:

„Zeichennutzer müssen sicherstellen, dass (...)“

Abschnitt 10

Grundaufbau aller Unterabschnitte (UA):

- A) Buchtenstruktur
- B) Platzangebot für Absatzferkel und Mastschweine
- C) Zeitpunkt des Absetzens der Saugferkel
- D) Kürzen von Schwänzen und Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen

UA 1 (1. Stufe); §§ 38-41

A (§ 38))

Die Mindestanforderungen werden als zu gering angesehen. Wenn lediglich drei von acht möglichen Strukturelementen vorhanden sein müssen, wäre die Nutzung des Tierwohlkennzeichens zulässig, wenn beispielsweise ein Kontaktgitter zur Nachbarbucht, eine Scheuereinrichtung (Holzbrett an der Buchtenwand) sowie unterschiedliche Lichtverhältnisse vorhanden wären. Dies ist für ein Tierwohlkennzeichen, selbst in der untersten Stufe, nicht akzeptabel.

Vorschlag:

Verbindliche Vorgabe zumindest der genannten Elemente Nrn. 1, 2, 4-8, da sie ein Minimum an Bedürfnisbefriedigung des Schweines ermöglichen würden (getrennter Liege-, Fress-, Kotbereich; Sozialkontakte; Abkühlung; Komfortverhalten durch Scheuern etc.).

Zu Nr.5:

Die geforderte Liegeflächengröße erreicht für in der Gruppe zu haltende Jungsauen und Sauen mit Körpergewicht 50-100 kg und über 100 kg nicht einmal den gesetzlichen Mindeststandard aus §30 Abs. 1 TierSchNutzTV.

Vorschlag:

Sie ist deshalb zu erhöhen auf mindestens 1,00 qm (50-110 kg) bzw. 1,5 qm (über 110 kg).

C (§ 40))

Gesetzlicher Mindeststandard ist ein Absetzalter von über vier Wochen. Nur ausnahmsweise ist ein Absetzen im Alter von über drei Wochen zulässig (§ 27 TierSchNutzTV). Dieser gesetzliche Mindeststandard *ohne Zulassung der Ausnahme* ist das Mindeste, was für ein Tierwohlkennzeichen zu fordern ist.

Vorschlag:

„... dürfen Saugferkel frühestens im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden.“

UA 2 (2. Stufe); §§ 42-45

A (§ 42))

Zu Größen der Liegeflächen siehe Anmerkungen zu UA 1 A) Nr. 5.

Es ist deutlich auszudrücken, dass in Nr. 2 *ein Strukturelement mehr als in Stufe 1* (§38), also von den aufgeführten acht mindestens vier, zur Anwendung kommen müssen. Siehe Vorschlag zu UA 1 A) deutlich mehr Strukturelemente verbindlich vorzuschreiben.

B (§ 43))

Die Größe der Mindestgrundfläche, die zur Verfügung stehen soll, ist nicht nachvollziehbar: Im Gegensatz zur gesetzlich geforderten Grundfläche nach TierSchNutzTV bedeutet die hier geforderte eine Erhöhung um 66% (5-10 kg), 75% (10-20 kg), 23% (20-30 kg), 30% (30-50 kg), 46% (50-110 kg), 35% (über 110 kg). Wieso insbesondere die Altersklassen 20-50 kg benachteiligt sind, ist nicht schlüssig.

Vorschlag:

Erhöhung der Grundflächen im Gegensatz zum gesetzlichen Grundstandard einheitlich um 40% (d.h. doppelte Steigerung im Vergleich zu Stufe 1).

Korrektur: 20-30 kg – 0,49 qm; 30-50 kg – 0,7 qm; 50-110 kg – 1,05 qm; über 110 kg – 1,4 qm.

UA 3 (3. Stufe); §§ 46-49

A (§ 46))

Siehe Anmerkungen zu UA 1 und UA 2 jeweils A).

Die Größenvorgabe für die Liegeflächen sind deutlich anzuheben. Sie sollten sich von Stufe zu Stufe kontinuierlich um mindestens 25 % zu steigern.

Der Auslauf muss so dimensioniert sein, dass sich jedes Tier der Gruppe dort gleichzeitig aufhalten kann.

B (§ 47))

Zu Nr. 1:

Die Größe der Mindestgrundfläche, die zur Verfügung stehen soll, ist nicht nachvollziehbar: Im Gegensatz zur gesetzlich geforderten Grundfläche nach TierSchNutzTV bedeutet die hier geforderte, eine Erhöhung um 100% (5-10 kg), 100% (10-20 kg), 57% (20-30 kg), 0% !! (30-50 kg), 33% (50-110 kg), 50% (über 110 kg).

Die geforderten Flächen sind in den Gruppen 30-50 kg und 50 -110 kg sogar geringer als in Stufe 2 – das kann nur ein Versehen im Entwurf sein !!

Vorschlag:

Erhöhung der Grundflächen im Gegensatz zum gesetzlichen Grundstandard einheitlich um 80% (d.h. doppelte Steigerung im Vergleich zu Stufe 2).

Zu Nr. 2:

Die Fläche des Auslaufs muss so dimensioniert sein, dass sich jedes Tier der Gruppe dort gleichzeitig aufhalten kann.

Vorschlag:

Anhebung auf 0,5 qm (30-50 kg), 0,75 qm (50-110 kg), 1,0 qm (über 110 kg).

Ergänzung:

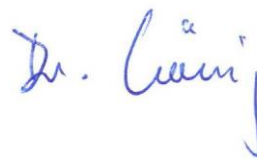
Es ist nicht akzeptabel, dass die Haltung von Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden, in den verschiedenen Stufen des Tierwohlkennzeichens ausgeklammert wurde. In Abschnitt 10 des Referentenentwurfs wird die Buchtenstruktur der verschiedenen Stufen (§§ 38, 42 und 46) ausdrücklich auf folgende Tiere begrenzt: „(1) Schweine dürfen in dem Zeitraum, in dem sie in der Gruppe zu halten sind, nur in Buchten gehalten werden, die (...)“ Damit sind Sauen, die nach zu erwartender Neufassung der TierSchNutzTV noch bis zu acht Jahre (in Härtefällen sogar bis zu zehn Jahren) in sog. Kastenständen im Deckzentrum gehalten werden dürfen, in den Ausführungen der TierWKV nicht bedacht worden. Die Fixierung der Tiere im Kastenstand ist hochgradig kritisch zu bewerten und nicht mit dem TierSchG und GG vereinbar. Die Beibehaltung dieser tierschutzwidrigen Praxis über einen mehrjährigen Übergangszeitraum würde bei einer Einstufung eines Betriebs/Produkts in das vom BMEL geplante freiwillige Tierwohlkennzeichen unbeachtet bleiben.

Sauenhaltungen, in denen Sauen für weitere acht (zehn) Jahre in Kastenständen gehalten würden – sogar in solchen, in denen ein ungehindertes Ausstrecken der Gliedmaßen nicht möglich ist – dürften sogar ein Tierwohlkennzeichen der höchsten Stufe 3 benutzen.

Es darf bezweifelt werden, dass dieser Aspekt unter Verbrauchern bekannt ist bzw. öffentlich diskutiert wird. Es ist zu erwarten, dass dadurch das gesamte positive Vorhaben Tierwohlkennzeichen diskreditiert und an Vertrauen der Verbraucher verlieren würde.



Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte von
Baden-Württemberg
Sprecherin der Tierschutzbeauftragten von
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg,
Hessen, Niedersachsen, Saarland,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein



Dr. Marco König
Landestierschutzbeauftragter von
Sachsen-Anhalt
Sprecher der Tierschutzbeauftragten von
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg,
Hessen, Niedersachsen, Saarland,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein